

Stadt Schönebeck (Elbe)

Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65
"Steinhafen Pretzien"**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Satzung vom April 2018
unverändert in der Fassung vom Juni 2017

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	3
1.3.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
1.3.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren	4
1.3.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	4
1.3.4	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A _{CEF} /FCS-Maßnahmen	4
1.3.5	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
2	STANDORTBEZOGENE AUSSAGEN UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	6
2.1	Bestandserfassung Biotop- und Nutzungstypen	6
2.2	Beschreibung des Vorhabens	7
2.3	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	8
3	ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM	9
3.1	Datengrundlagen	9
3.1.1	Vorhandenes Datenmaterial	9
3.1.2	Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen	9
3.2	Avifauna	9
3.2.1	Erfassung / Methodik	9
3.2.2	Artvorkommen	9
3.2.3	Bewertung / Prognose	12
3.3	Amphibien	13
3.3.1	Erfassung / Methodik	13
3.3.2	Artvorkommen / Bewertung / Prognose	13
3.4	Säugetiere	13
3.4.1	Erfassung / Methodik	13
3.4.2	Artvorkommen	13
3.4.3	Bewertung / Prognose	14
3.5	Xylobionte Käfer	14
3.5.1	Erfassung / Methodik	14
3.5.2	Artvorkommen	14
3.5.3	Bewertung / Prognose	14
4	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEHANDLUNG	15
4.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten	15
4.2	In die Prüfung einzubeziehende Maßnahmen	15
4.2.1	Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätten	15
4.2.2	Artspezifische Maßnahmen	15
4.2.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	16
4.3	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	17
4.3.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	17
4.3.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	17
4.3.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	18
4.3.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	18
4.4	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG	18
5	ZUSAMMENFASSUNG	19
6	LITERATUR UND QUELLEN	20

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ gefasst.

Der Betreiber des Ferienparks „Plötzky“ Herr Wolfgang Schulle möchte die Entwicklung des Steinhafens als Wasserwanderrastplatz vorantreiben, die in der Vergangenheit ungeordnete touristische Nutzung ordnen und einer entsprechenden Qualität zuführen.

Das Plangebiet befindet sich am Steinhafen in Pretzien, ein nordöstlich gelegener Ortsteil der Stadt Schönebeck. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,69 ha. Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt. Angaben zur Biotop- und Gebietsausstattung sind dem Umweltbericht und der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

1.3 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

1.3.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

1.3.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Die durch das Bauvorhaben zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten artspezifischen Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes qualitativ und quantitativ beschrieben.

1.3.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

PRÜFUNG AUF VORLIEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabensbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 2.3) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

ABWENDUNG

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

1.3.4 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der individuenbezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung von naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktioneller Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

1.3.5 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

2 Standortbezogene Aussagen und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Bestandserfassung Biotop- und Nutzungstypen

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Frühjahr 2016 erfasst. Lage und Abgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen sind in Plan 1 (Bestandsplan) zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Die Kartierung erfolgte unter Anwendung der für Sachsen-Anhalt derzeit gültigen Biotoptypenliste³.

Da das Plangebiet innerhalb des **FFH-Gebiets „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“** liegt, sind gemäß § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken dazu geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ausführungen hierzu sind der beiliegenden Unterlage zur FFH-Vorprüfung zu entnehmen (siehe dort).

Nachfolgend sind die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet. Die nähere Beschreibung der Biotoptypen erfolgt innerhalb der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und ist dieser zu entnehmen (Kap. 2.1. Tab. 1).

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet

Schutzstatus:	§	nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop
	(§)	Unter bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop
RL-Kategorie:	Einschätzung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts in:	
	0	vollständig vernichtet
	1	von vollständiger Vernichtung bedroht
	2	stark gefährdet
	R	extrem seltener Biotoptyp mit geogr. Restriktion
	3	gefährdet
	*	nicht gefährdet

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ⁴
Gehölze			
HEX	Sonstiger Einzelbaum	-	-
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht heimische Arten)	-	-
Gewässer			
SEB	Sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer natürlicher Entstehung ohne Arten des FFH-Stillgewässer-LRT	§	-
Niedermoore und Sümpfe			
NLY	Sonstiges Land-Röhricht	(§)	-
Grünland			
GIA	Intensivgrünland	-	-
G SX	Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	-	-
Befestigte Fläche / Verkehrsfläche			
VWA	Unbefestigter Weg	-	3
VSA	Teilversiegelte Straße	-	-
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	-	-
VHE	Slipanlage	-	-

³ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand 11.05.2010, Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope.

⁴ Schuboth, J.; Peterson, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ wurde am 14.04.2016 von der Stadt Schönebeck der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im Plangebiet möchte der Betreiber des Ferienparks „Plötzky“ Herr Wolfgang Schulle die Entwicklung des Steinhafens als Wasserwanderrastplatz vorantreiben. Die in der Vergangenheit ungeordnete touristische Nutzung soll geordnet und einer entsprechenden Qualität zuführen, indem moderne mobile Baukörper mit verschiedenen Funktionen auf festgesetzten Stellflächen aufgestellt werden, die bei Hochwassergefahr und nach Ende der Saison weggefahren werden können. Die mobilen Baukörper umfassen einen Imbisswagen mit Rezeption, einen Versorgungswagen sowie Sanitär- und Toilettenwagen. Weiterhin werden PKW-Stellflächen in wasserdurchlässiger Ausführung für 22 PKW (einschließlich 2 Behindertenstellplätze) hergestellt.

Der Geltungsbereich des hier vorgelegten Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha und ist im Süden und Osten vom Gewässer der Elbeumflut bzw. des Elbeumflut-Kanals begrenzt. Das Gebiet nördlich des Plangebiets unterliegt ebenfalls seit Jahrzehnten der Campingnutzung und grenzt sich vom Geltungsbereich durch einen dichteren Gehölzbestand ab. Die westliche Geltungsbereichsgrenze bildet die asphaltierte Erschließungsstraße, welche von der Ortslage Pretzien bis zur Slipanlage / Löschwasserentnahmestelle führt und dort in einer Wendeanlage endet.

Weiterführende Aussagen zum Vorhaben sind in der Begründung (Teil I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ dargelegt.

2.3 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten / Biotope haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabensbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none"> - die bauzeitliche Inanspruchnahme ist voraussichtlich auf die Flächen beschränkt, die ohnehin durch die geplante Nutzung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme unterliegen oder anthropogen (jahrzehntelange Freizeit- und Erholungsnutzung) bereits stark überprägt sind - Da Bautätigkeiten auf die Anpassung der Baukörper- und PKW-Stellflächen beschränkt sind (keine Bautätigkeit im engeren Sinne) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - Beeinträchtigungen der an die Bauflächen angrenzenden und zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind durch Maßnahmen zum Schutz, entsprechend der einschlägigen fachlichen Vorschriften, wirksam vermeidbar
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
<ul style="list-style-type: none"> - mobile Baukörper müssen lediglich hingefahren werden - Bautätigkeiten sind auf die Anpassung der Baukörper- und PKW-Stellflächen beschränkt (keine Bautätigkeit im engeren Sinne) - Potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern sind in ihrer Wirkung auf den unmittelbaren Baubereich und das nahe Umfeld begrenzt. - Aufgrund der auf die geringe Bauzeit beschränkten Wirkdauer und bestehenden Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet ist nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auszugehen. - Berücksichtigung der Vorbelastung: bisherige Freizeit- und Erholungsnutzungen verursachen bereits Lärm und visuelle Beeinträchtigungen
ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung von Baukörper- und PKW-Stellflächen: 439 m² - Nutzung mobiler Baukörper; Abtransport nach Ende des Nutzungszeitraums - Inanspruchnahme anthropogen beeinflusster Bereiche (Campingplatznutzung, Badestelle, Bankettbereich der Straße) - weitestgehender Erhalt der naturräumlichen Gegebenheiten; keine wesentliche Veränderung pot. Lebensräume, funktionaler Beziehungen oder Ausbreitungshemmnisse z. B. für typische, verbreitete Arten der Siedlungen und Siedlungsränder (z. B. Brutvögel) zu erwarten
Potenzieller Verlust von Gehölzen
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzverlust im Geltungsbereich (bereits erfolgt): ca. 400 m² Gehölzfläche (<i>Cornus alba</i>, <i>Rubus spec.</i>), 15 Einzelbäume - Gehölzverlust außerhalb des Geltungsbereichs (bereits erfolgt): Verlust / Beeinträchtigung von Einzelgehölzen im Bereich verlegter Leitungen auf einer Fläche von ca. 1.400 m² - kein weiterer Verlust von Gehölzen zu erwarten
BETRIEBSBEDINGT
<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung auf festgesetzten Nutzungszeitraum (01.04.–15.10.) - aufgrund der Vorbelastungen (jahrzehntelange Campingplatznutzung) keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten - betriebsbedingt ist keine dauerhafte Veränderung der Habitatbesetzung oder Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten

3 Artvorkommen im Eingriffsraum

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Vorhandenes Datenmaterial

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte auf bereits vorhandene Daten und Angaben folgender Quellen und zugrunde liegender Informationen zurückgegriffen werden:

- Fachdaten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
 - Tierarten nach Anhängen der FFH-Richtlinie (Wirbeltiere)
 - Fundpunkte von Tierarten (Wirbeltiere)
 - Daten zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien
- Fachdaten der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Referenzstelle für Biberenschutz im Land Sachsen-Anhalt: Biberrevier Pretziener Hafen
- Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets (Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg)
- eigene Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung und Kartierung (Frühjahr 2016).

3.1.2 Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen

Zur Prüfung, inwieweit der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten ausüben kann, wurden nach Abstimmung⁵ mit der UNB und der Biosphärenreservatsverwaltung „Mittelelbe“ im Jahr 2017 Kartierungen an Brutvögeln, Amphibien und xylobionten Käfern als ausgewählte Artengruppen bzw. Arten durchgeführt.⁶ Zusätzlich erfolgten durch den Gutachter Beobachtungen von Fledermäusen.

Bezüglich des Vorkommens der Arten Biber und Fischotter wurde aufgrund der im Umfeld bekannten Verbreitung eine Positivannahme getroffen. Kartierungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Weitere Ausführungen zum faunistischen Artenpotenzial des Plangebietes sind der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Kap. 2.1) sowie der beiliegenden Unterlage zur FFH-Vorprüfung zu entnehmen.

3.2 Avifauna

3.2.1 Erfassung / Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Plangebiet von Mitte Dezember 2016 bis Mai 2017 insgesamt 11 Kartierungsgänge (am 13.12.16; 04.02.17; 11.03.17, 23.03.17, 31.03.17, 06.04.17, 21.04.17, 27.04.17, 03.05.17, 26.05.17 und 08.06.17) durchgeführt. Abgesehen von den Horstsuchen wurde keine direkte Nestsuche im Gebiet durchgeführt. Die anwesenden Brutvögel wurden anhand des beobachteten Verhaltens registriert, hierunter zählen u.a. Revier anzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Nistmaterial eintragen, Füttern von Jungvögeln etc.. Weitere Erläuterungen zur Methodik sind dem faunistischen Gutachten⁶ zu entnehmen.

3.2.2 Artvorkommen

Im Rahmen der Bestandserhebung wurden für das Plangebiet und das angrenzende Umfeld 59 Vogelarten registriert, wobei in Brutvögel und Gastarten unterschieden wurde. Hiervon wurden insgesamt 33 Präsenznachweise für den unmittelbaren Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geführt.

⁵ Protokoll zur Abstimmung mit ausgewählten Fachbehörden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“, vom 03.06.2016

⁶ BUNat, Büro für Umweltberatung und Naturschutz: Faunistische Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ (Stadt Schönebeck, Salzlandkreis), vom Juni 2017

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Plangebiet sowie im erweiterten Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten, inkl. Schutz-, Rote-Liste- und Vorkommensstatus. Streng und besonders geschützte Vogelarten die innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden sind farblich hinterlegt. Die Arten mit erhöhtem naturschutzrechtlichen Stellenwert sind fett gesetzt.

Tab. 2: Avifauna des Untersuchungsgebietes

<u>Schutzstatus nach VSch-RL:</u>	I	Art nach Anhang I	II	Art nach Anhang II			
<u>Schutzstatus nach BNatSchG:</u>	b	besonders geschützt	s	streng geschützt			
<u>Schutzstatus Rote Liste:</u> ⁷	LSA	Rote Liste Sachsen-Anhalt	D	Rote Liste Deutschland			
0	ausgestorben o. verschollen	1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet	3	gefährdet
V	Vorwarnliste	R	extrem selten				
Präsenznachweis							
NG	Gast / Nahrungsgast	BV	Brutvogel				
fett	= Art mit erhöhtem naturschutzrechtlichem Stellenwert (gem. Liste ArtSchRFachB) ⁸						
	= unmittelbar im Plangebiet nachgewiesene Vogelart						

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstaus				Präsenznachweis / Bemerkungen	
		Anhang I VSch-RL	nach BNatSch	Rote Liste		X - im Plangebiet außerhalb Plangebiet	
				D	LSA		
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b			X	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	V	V	X	BV, unter Wagen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b			X	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b			X	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b			X	NG
Elster	<i>Pica pica</i>		b			X	NG
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		b			X	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		b	V	3	X	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b			X	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b		3	X	NG
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		b		V	X	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b		V	X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		b			X	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			X	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		b		V	X	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		s			X	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b			X	BV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>					X	NG

⁷ Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

⁸ RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB), erarbeitet im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Stand 21.05.2008

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstaus				Präsenznachweis / Bemerkungen	
		Anhang I VSch-RL	nach BNatSch	Rote Liste		X - im Plangebiet außerhalb Plangebiet	
				D	LSA		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		b	V	3	X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b			X	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	s		3	X	NG, Horst am Wehr
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	s			X	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b			X	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		b			X	NG; BV außerhalb Plangebiet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		s			X	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		b			X	NG (Winter)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b			X	BV
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>		b			-	
Blessralle	<i>Fulica atra</i>		b		V	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		b			-	BV
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	s		V	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	3	V	-	BV
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		s			-	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		b	2	R	-	
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>		b			-	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		b			-	BV
Graugans	<i>Anser anser</i>		b			-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b			-	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b			-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b			-	BV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		b		V	-	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	s			-	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b			-	BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		b	V	V	-	BV
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		b			-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		b			-	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b			-	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		b			-	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		b			-	BV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	s	3		-	Horst Ortslage Pretzien
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b			-	
Zaungrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b			-	BV
Zaunkönig	<i>troglodytes troglodytes</i>		b			-	BV

Erfassung von Baumhöhlen

Mehrere Baumhöhlen (Bruthöhlen) konnten in den drei alten am Uferrand stehenden Weiden nachgewiesen werden. Zudem sind nahe des UG weitere Altweiden vorhanden, in denen Höhlen zu erwarten sind. Ansonsten weist der Baumbestand im Plangebiet aufgrund seines relativ jungen Alters keine Baumhöhlen auf. Zahlreiche Nistkästen vor Ort sowie randig zum Vorhabensgebiet können jedoch für einen hohen Anteil an Höhlenbrütern sorgen.

Horsterfassungen

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet sowie innerhalb der Horstschutzzone nicht vorhanden. Ein Rotmilanhorst befindet sich am Pretziener Wehr. Ein Horst des Weißstorches ist in der Ortslage Pretzien vorhanden. Weiterhin gibt es zahlreiche Horste von Tauben und Krähenvögeln im nahen Umfeld des Plangebiets.

Ein Horst des Turmfalken konnte nicht ausfindig gemacht werden (wahrscheinlich alter Krähenhorst oder sogar in Ortslage Pretzien), im Plangebiet ist ein Horststandort jedoch auszuschließen.

Ein 250 m westlich des Plangebietes befindlicher Greifhorst ist nicht besetzt.

3.2.3 Bewertung / Prognose

Im Ergebnis der Untersuchung ließen sich 11 Vogelarten als Brutvögel (vgl. Tab. 2) innerhalb des Plangebiets nachweisen. Darunter befindet sich mit dem Feldsperling eine in Sachsen-Anhalt gefährdete Art und mit Bachstelze sowie Gelbspötter zwei Arten, welche in der Vorwarnliste zur Roten Liste Sachsen-Anhalts⁷ aufgeführt sind. 22 weitere Arten sind im Plangebiet lediglich als Gastart zu bewerten.

Die Bachstelze brütet unter einem Wagen, der Buchfink auf einem daneben befindlichen Baum im zentralen Bereich des Plangebiets. Blau- und Kohlmeise nutzen die Höhlenbäume am Ufer. Die anderen Brutvogelarten im Geltungsbereich haben ihre Reviere im Übergangsbereich zu den angrenzenden Campingplatzflächen. Neben Bäumen sind hier auch Gebüsche vorhanden, die baum- und Strauchbrütern Brutmöglichkeiten bieten. Lage der Reviere und Höhlenbäume sind der Karte zum faunistischen Gutachten⁶ zu entnehmen.

Brutvögel mit erhöhtem naturschutzrechtlichen Stellenwert⁸ wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen. Mäusebussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Turmfalke wurden innerhalb des Plangebiets lediglich als Gastarten erfasst.

Ein wesentlicher Anteil des im Rahmen der Bestandserhebung festgestellten Artenpotenzials entfällt mit 26 Vogelarten auf Bereiche außerhalb des Plangebiets. Hier bieten vor allem die etwas älteren Gehölzstrukturen an der Elbeumflut nördlich des Plangebiets Habitatstrukturen für potenzielle Niststandorte. Weiterhin wurden im nahen Umfeld als möglicher Brutvogel mit erhöhtem naturschutzrechtlichen Stellenwert die Art Mittelspecht (*Dendrocopus major*) nachgewiesen.

Die im Plangebiet und dem Umfeld nachgewiesenen Arten zählen zum typischen Artenpotenzial halboffener und offener Landschaften sowie der Siedlungsränder. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und angrenzenden Grünflächen entlang des Elbeumflutgewässers sind für die Anwesenheit der nachgewiesenen Vogelarten entscheidend. Gemäß Gutachter entspricht das vorgefundene Artenspektrum durchaus dem Zustand und der Ausstattung des Plangebietes.

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen durch die Sicherung des Großbaumbestandes die von Brutvögeln mit dauerhaften Niststätten genutzten Strukturen ohne zusätzliche tierökologisch nachteilige Veränderung erhalten bleiben.

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die hier ermittelten Arten mit erhöhtem naturschutzrechtlichem Stellenwert gem. Liste ArtSchRFachB⁸. Angaben zu Vorkommen, Phänologie und Lebensraum der relevanten Arten sind der Anlage 1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Prüfung der Verbotstatbestände) zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Ziele und Inhalte der Planung, einen Wasserwanderrastplatz zur Erholungsnutzung zu entwickeln, ist bzgl. der zukünftigen Lebensraumeignung für Brutvögel folgendes Szenario absehbar:

- Flächenbeanspruchung wird auf ein Mindestmaß beschränkt
- Stellflächen für mobile Baukörper genau festgelegt und in Art und Weise sowie Größe genau definiert
- Gehölzbeseitigungen sind nicht vorgesehen
- potenziell nutzbare Strukturen bleiben durch den Erhalt von Gehölzen innerhalb und außerhalb des Plangebiets weiterhin bestehen
- eine geringfügige Verstärkung von Vertreibungseffekten durch Steigerung der Nutzungsfrequenz ist nicht auszuschließen, aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung des Standortes zu Freizeit- und Erholungszwecken (Camping, Baden, Angeln, Bootfahren) jedoch zu relativieren

3.3 Amphibien

3.3.1 Erfassung / Methodik

Die Erfassungen von Amphibien erfolgten durch Beobachtung, Keschern und Verhören in den Uferzonenbereichen des Vorhabensgebietes.

3.3.2 Artvorkommen / Bewertung / Prognose

Nachweise von Amphibien konnten im Plangebiet nicht erbracht werden. Der fehlende Nachweis von Amphibien ist nach Aussage des Gutachters ein nicht erwartetes Ergebnis.

Vom Teichfrosch konnten wenige Exemplare verhört werden. Die Rufe kamen allerdings von gegenüberliegenden Uferbereichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien sind mit Umsetzung des Vorhabens deshalb nicht zu erwarten.

3.4 Säugetiere

3.4.1 Erfassung / Methodik

Für die Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) wird eine Positivannahme getroffen.

Die zuzüglich vom Gutachter durchgeführte Erfassung der Fledermäuse erfolgte während zwei Nachtbegehungen mittels Fledermausdetektor.

3.4.2 Artvorkommen

Für den Biber und den Fischotter gibt es die Verbreitung in den Gewässern der Alten Elbe bzw. Alten Sorge bekannt. Es existiert ein Biberbau nördlich des Zeltplatzes. Die beiden Arten können das Plangebiet potenziell als Nahrungshabitat oder für den Überlandwechsel nutzen.

Beide Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Während der Biber in Deutschland auf der Vorwarnliste steht, gilt er in Sachsen-Anhalt als stark gefährdet⁹. Der Fischotter gilt in Deutschland als gefährdet, in Sachsen-Anhalt sogar als vom Aussterben bedroht.

Innerhalb der Baumbestände gab es nahezu keine Feststellungen von Fledermäusen. Intensive Flugaktivitäten wurden über dem Gewässer registriert. Nach den Beobachtungen handelte es sich um 4–6 Abendsegler und ca. 20 Zwergfledermäuse, wobei vereinzelt eine 3. Art auftrat, die nicht sicher identifiziert werden konnte.

⁹ Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

3.4.3 Bewertung / Prognose

Biber und Fischotter können potenziell das Untersuchungsgebiet für den Überlandwechsel und i.V.m. der Elbeumflut als Nahrungshabitat nutzen. Die Tiere beider Arten leben im Einklang mit den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen im Bereich des Steinhafens.

Die Gehölzbestände sowie die halboffenen Lebensräume stellen grundsätzlich geeignete Habitats für Fledermäuse dar.

Das Plangebiet dient lediglich als Jagdhabitat für Fledermäuse, wobei in erster Linie die angrenzenden gehölzfreien Bereiche über den Wasserflächen genutzt werden.

3.5 Xylobionte Käfer

3.5.1 Erfassung / Methodik

Bei den im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen wurde der vorhandene Baumbestand auf Vorkommen von xylobionten Käfern, die entsprechend der FFH-Richtlinie geschützt sind, untersucht.

3.5.2 Artvorkommen

Den Beobachtungen zufolge ist das Vorkommen von FFH-Käfern vor Ort mit Ausnahme des Hirschkäfers auszuschließen. Vom Hirschkäfer gibt es laut Gutachter aktuelle Nachweise aus dem Umfeld des Vorhabensgebietes (Campingplatz nahe der Rezeption, nördlich des Plangebiets). Als Lebensstätte der Art dienen alte Baumstubben, die im Gelände des Campingplatzes zahlreich vorhanden sind. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen ergaben sich keine Nachweise von FFH-Käfern.

3.5.3 Bewertung / Prognose

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Strukturen (Baumruinen, Baumstubben und andere Totholzbestandteile) vorgefunden wurden, welche sich als Entwicklungssubstrat für den Hirschkäfer oder andere xylobionten Käfer eignen würden. Demnach sind keine Beeinträchtigungen von Arten dieser Artengruppe zu erwarten.

Jedoch sollte ein Erhalt alter Baumstubben im Gebiet des Steinhafens unbedingt Berücksichtigung finden. Dies trifft auch auf Stubbenreste zu, die am Nordrand des Vorhabensgebietes innerhalb des dort befindlichen Gehölzbestandes ausgemacht werden konnten, obwohl diese überwiegend nur als „unteroptimale“ Fortpflanzungsstätten zu bewerten sind.

4 Artenschutzfachliche Behandlung

4.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten.

Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet anhand der vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen nachgewiesen wurden und darunter die Arten mit erhöhtem naturschutzrechtlichem Stellenwert gem. Liste ArtSchRFachB¹⁰.

4.2 In die Prüfung einzubeziehende Maßnahmen

4.2.1 Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätten

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 3: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen¹¹

Maßnahmen-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung / Umfang
V 1	Schutz von Gehölzen	Wirksamer Gehölzschutz bzw. Absperrung für baufeldnahe Gebüsche, Einzelbäume
V 2	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	Im Vorfeld von Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen (nicht zu erwarten)
V 4	Zulässiger Zeitraum festgesetzter Nutzungen	Nutzung mobiler Baukörper nur im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober, danach Abtransport

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

4.2.2 Artspezifische Maßnahmen

Die Umsetzung artspezifischer Maßnahmen (Kürzel: A_{CEF}), die in die Beurteilung auf Vorliegen eines Eingriffstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen werden, ist bei dem vorliegenden Vorhaben aufgrund des Vorhabenscharakters nicht erforderlich.

Die durchgängige ökologische Funktionalität potenzieller Lebensstätten bleibt mit Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gesichert.

¹⁰ RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB), erarbeitet im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Stand 21.05.2008

¹¹ Maßnahmennummern entsprechen den Angaben der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und sind dort im Detail erläutert.

4.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

Im hier betrachteten Fall sind über die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinaus folgende Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Tab. 4: Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Umfang
E 1	Anlage eines flächigen Gehölzbestands	ca. 1.450 m ²

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 4.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

4.3 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Die Prüfung auf Vorliegen von Verbotstatbeständen sowie die Darlegungen zur möglichen Abwendung für die relevanten Arten sind der **Anlage 1** zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

4.3.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Das Verbot ist auf alle besonders geschützten Arten anzuwenden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

- Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Bauarbeiten im engeren Sinne erfolgen (mobile Baukörper müssen lediglich hingefahren werden) kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die relevanten Artengruppen vermieden werden.
- Mit dem Erhalt geeigneter Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion im Plangebiet befindlicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin gegeben.
- Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen, ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt somit nicht vor (keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos).
- I.V.m. dem Gehölzschutz (V 1) und der Kontrolle auf besonders oder streng geschützte Tierarten (V 2) werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

4.3.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung (vgl. Kap. 3.2.1) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand¹².

- Da keine Bauarbeiten im engeren Sinne stattfinden, kommt es zu keiner Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit potenziell betroffener Arten und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen.
- Beeinträchtigungen auf Zug- und Rastvögel im Winterzeitraum können durch eine zeitliche Steuerung (V 4) des Nutzungszeitraumes (01.04.–15.10.) vermieden werden.
- Aufgrund der Vorbelastung durch jahrzehntelange Erholungs- und Freizeitnutzung sind innerhalb des Nutzungszeitraumes betriebsbedingt keine Störungen zu erwarten.

¹² Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

4.3.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artspezifisch ist dabei zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

- Da i.V.m. dem Gehölzschutz (V 1) keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen sind, ist in Bezug auf die Avifauna nicht davon auszugehen, dass im hier betrachteten Fall anlagebedingt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein können.
- Falls wider Erwarten doch Gehölzbeseitigungen erforderlich werden (z. B. bei Gefahr in Verzug, nach Unwetter), kann durch die vorsorglich getroffene Vermeidungsmaßnahme V 2 (Kontrolle auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten) ein möglicher Verstoß gegen das Beschädigungsverbot abgewendet werden.
- Eine Beseitigung von Baumstubben im Umfeld des Plangebiets, welche potenziell von xylobionten Käfern, im konkreten Fall dem Hirschkäfer, als Entwicklungssubstrat genutzt werden können, ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.
- Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Vorkommen von Amphibien im Plangebiet nachgewiesen werden.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers und Fischotters sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der relevanten Artgruppen bleibt durch den Erhalt ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, im Plangebiet und auch im Umfeld, im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

4.3.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

4.4 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Behandlung (siehe Anlage 1) ist festzustellen, dass keine Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu erwarten sind. Die Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 2, 3 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durchgängig und dauerhaft gesichert ist.

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang.

Die Prüfung auf Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen ist damit gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante potenziell vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes der Eingriffsregelung.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Literatur und Quellen

GESETZE

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Sachsen-Anhalt (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (I 2542).

LITERATUR / DATENGRUNDLAGEN

BUNat, Büro für Umweltberatung und Naturschutz: Faunistische Kartierungen zum Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ (Stadt Schönebeck, Salzlandkreis), vom Juni 2017

Dornbusch, G., Gedeon, K., George, K., Gnielka, R., Nicolai, B.: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Fassung, Stand Februar 2004, in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

Flade, M.; Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010.

Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010

Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB), erarbeitet im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Stand 21.05.2008.